

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 13

Freiburg, 11. Juni

1923

**Inhalt:** Hirten schreiben. — Frachtfreiheit für Kirchenglocken. — Fürsorge für die Pfarrhausangestellten. — Das St. Konrad'sblatt. — Versicherung der Gebäude gegen Feuer Schaden. — Priester-Exerzitten. — Konversionen. — Feuerversicherungsbeiträge für Kirchengebäude. — Angestelltenversicherung. — Pfriindeaus schreiben. — Sterbfälle.

### Beliebte Diözesanen!

**I**n ernster Hirtenfürsorge habe ich Euch vor ungefähr einem Jahre auf die vielfachen Bestrebungen aufmerksam gemacht, die auf eine Verweltlichung des Erziehungswesens in ganz Deutschland abzielen und den christlichen Charakter der Schule aufs schwerste bedrohen.

Die Sorge um die katholische Erziehung der Kinder teilt mit den Bischöfen der weitaus größte Teil des christlichen Volkes. Darum haben sich die Eltern und Erziehungsberechtigten inzwischen in den meisten Pfarreien der Erzdiözese in katholische Elternvereinigungen zur Wahrung der christlichen Familien- und Schulerziehung zusammengeschlossen. Zugleich hat der katholische Volksteil durch eine allgemeine Unterschriftenammlung in machtvoller Kundgebung seine Forderungen bezüglich der Neugestaltung des Schulwesens öffentlich geltend gemacht und vor allem die Erhaltung und Gleichberechtigung der Bekenntnisschule im Rahmen des bevorstehenden Reichsschulgesetzes verlangt.

1. Es war für mich ein großer Trost, zu sehen, wie der weitaus überwiegende Teil der Katholiken in dieser für alle Eltern bedeutungsvollen Angelegenheit entschlossen dem Rufe seiner Führer gefolgt ist. In Baden haben sich von etwa 780 000 wahlberechtigten Katholiken nahezu 600 000 in die Listen eingetragen. In zahlreichen Gemeinden haben 95%

und sogar 100% der wahlberechtigten Katholiken die Forderungen mit ihrem Namen unterzeichnet. Unterdessen ist die Unterschriftenammlung für die Erhaltung der Bekenntnisschule und der gesetzlichen Sicherungen für den Religionsunterricht in der Schule in ganz Deutschland durchgeführt worden. Ueberall ist dasselbe erfreuliche Resultat zu beobachten.

Dieses geschlossene und mannhafte Auftreten des katholischen Volksteils ist eine sehr deutliche und kraftvolle Aeußerung des Elternwillens über die in Aussicht genommene Neugestaltung des Schulwesens, die auf Regierungen und Volksvertreter, auch auf die Gegner der christlichen Schule nicht ohne ernstesten Eindruck bleiben kann; es ist ein Beweis dafür, daß das christlich-gläubige Volk in keiner Weise gewillt ist, den Einfluß der Religion und der religiösen Erziehung in der Schule noch weiter zurückdrängen zu lassen; das katholische Volk in seiner erdrückenden Mehrheit ohne Unterschied der Parteien will keine rein weltliche und gottlose Schule. Es will, daß die Religion und die religiöse Erziehung entsprechend ihrer hohen Bedeutung für die Kinderseele das ganze Unterrichtswesen durchdringt und verklärt.

Das glänzende Resultat der Unterschriftenammlung ist ein Beweis dafür, welche Wertschätzung der

kathol. Teil des Volkes gerade heute der Religion und der christlichen Erziehung der Kinder und der Jugend beimißt. Unser deutsches Volk hat ja durch den Ausgang des Krieges nicht nur materielle Einbußen erlitten; auch in geistiger und sittlicher Beziehung stehen wir vielfach vor Ruinen. Ohne starke religiöse und moralische Anregungen und Kräfte ist der Aufbau unseres Volkslebens nicht denkbar und nicht möglich. Darum ist das mutige und wackere Eintreten für das Kreuz und die Lehre des gekreuzigten Heilandes in der Schule auch eine vaterländische Tat. Unser aller Sorge muß es sein, unserem armen und zerschlagenen Volk das Christentum, die von Gott geoffenbarte Religion und damit das übernatürliche Gnadenleben zu erhalten. Dies kann nur erreicht werden, wenn die christliche Erziehung der Jugend in der Schulgesetzgebung garantiert wird, wenn dem Kreuze Christi der Ehrenplatz erhalten bleibt. Deshalb darf das Wort des hochseligen Papstes Leo XIII. aus dem Jahre 1887 nie in Vergessenheit geraten: „Die Schulstube ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft ihren christlichen Charakter bewahren soll oder nicht. Innerhalb der menschlichen Gesellschaft im Ganzen kann das Christentum nicht aussterben; denn Christus hat verheißen, er werde immer mit seiner Kirche sein. Wenn aber ein Teil der Gesellschaft christliche Schulen zu gründen und zu unterhalten versäumt, so ist die Folge, daß er vom Christentum abfällt. Die Schulfrage ist daher für das Christentum in einzelnen Teilen der Gesellschaft eine Frage auf Leben und Tod“.

Geliebte Diözesanen! Durch Euren Beitritt zu den Elternvereinigungen habt Ihr zum Ausdruck gebracht, daß Ihr bereit seit, an dieser großen vaterländischen und kirchlichen Aufgabe nach Kräften mitzuarbeiten. Wer wollte auch nicht freudigen Herzens alles tun, um den Kindern, unserer Jugend und unserem ganzen Volke den Segen des Christentums und der Erlösung zu erhalten!

2. Noch bedeutungsvoller als die Schulerziehung ist für die Erhaltung des christlichen Geistes in Jugend und Volk die Erziehung in der Familie.

Jedermann weiß, daß der erzieherische Einfluß

der Eltern allermeist ausschlaggebend ist für die ganze Lebensrichtung der Kinder. Vater und Mutter sind die ersten von Gott bestellten Lehrer und Erzieher der Kinder. Auf dem Schoß der Mutter lernt das Kind die ersten Gebete, wird vertraut gemacht mit den christlichen Wahrheiten und empfängt in mühevoller, unablässiger Arbeit die erste Anleitung zu einem christlichen Leben. Am Beispiel eines christlichen Vaters gewinnt das Kind und die heranwachsende Jugend das feste Fundament für das ganze sittliche und religiöse Leben. Fast unauslöschlich bleibt das Bild und die Lehre der Eltern in den Herzen der Kinder eingegraben.

Daher die große Verantwortung, die Vater und Mutter für die geistige, sittliche und religiöse Entwicklung der Kinder haben. Gott selber mahnt und bittet die Eltern, ihre Pflichten als Lehrer und Erzieher ihrer Kinder zu tun: „So nehmet denn diese meine Worte zu Herzen und zu Gemüte und bindet sie zum Zeichen an eure Hände und heftet sie zwischen eure Augen. Lehret eure Kinder dieselben betrachten, wenn du sitzt in deinem Hause und wenn du wandelst auf dem Wege und wenn du dich niederlegst und wenn du aufstehest“ (Deuter. 11, 18 ff.). Die Kirche aber hat erst vor kurzem in ihrem neuen Rechtsbuch (can. 1113) festgelegt: „Die Eltern sind durch schwere Verpflichtung gebunden, sowohl für die religiöse und sittliche wie auch für die leibliche und bürgerliche Erziehung ihrer Kinder nach Kräften zu sorgen und auch deren zeitliches Wohl zu fördern“. Ja, der hl. Apostel Paulus erklärt die Vernachlässigung dieser Pflicht geradezu als Verleugnung des Glaubens: „Wenn jemand für die Seinigen und besonders für die Hausgenossen nicht Sorge trägt, der hat den Glauben verleugnet und ist ärger als ein Ungläubiger“ (Tim. 5, 8).

Leider sind heute gar viele Mächte am Werk, um den Geist einer wahrhaft christlichen Familien-erziehung von Grund aus zu zerstören. In weitem Umfang haben wir ein Versagen der häuslichen Erziehung zu beklagen. Die sittliche Verwahrlosung eines Teils der Kinderwelt und der heranwachsenden Jugend hat seit dem Kriege in erschreckendem Maße zugenommen.

Dies ist kaum zu verwundern, wenn wir bedenken, daß heute in manchen Familien der lebendige Geist des Glaubens und einer übernatürlichen Lebensauffassung erstorben oder doch stark im Schwinden begriffen ist. Die Pflege der Gottesfurcht und Gottesverehrung, das häusliche Gebet und die Heiligung der Sonntage gehören mancherorts nicht mehr zur geheiligten und unverletzlichen Familienübung. Wie im Schulwesen droht auch in der Familienerziehung eine verhängnisvolle Verweltlichung. Sie wird ihrer religiösen Weihe entkleidet und verliert damit ihre Kraft und Wirksamkeit zum Nachteil der Kinder, der Eltern und des ganzen Volkes.

Dieses Versagen der elterlichen Erziehung ist nicht zu verwundern, weil heute viele Familien ob all der Sorgen für das irdische Fortkommen und für die materiellen Güter den Blick für das kostbare Gut der Kindesseele verloren haben. „Ich habe einen Menschen durch Gott bekommen“ (Gen. 4,1), sprach Eva, als sie ihren Sohn gebar, und diese Worte gelten von jedem Menschenkind, welches das Licht der Welt erblickt. Das Kind ist ein Geschenk Gottes, das der Herr den Eltern zu treuer Obhut anvertraut, über dessen Erziehung und Bildung der Herr aber auch Rechenschaft verlangt. „Nimm dieses Knäblein und erziehe es mir, ich will dir deinen Lohn geben“ (Exod. 2,9); dieses Wort, das einst Pharaos Tochter zur Mutter des Moses sagte, spricht der Herr auch zu den Eltern, wenn er ihnen ein Kind schenkt. Sie sollen es für Gott und das ewige Leben erziehen; dann werden die Kinder ihr großer Lohn und ihr wahrer bleibender Reichtum sein. Diese hohe Auffassung vom Kinde ist heute infolge des materialistischen Zeitgeistes in manchen Volkskreisen abhanden gekommen; daher kommt das Versagen der häuslichen Erziehung.

Dazu kommt noch ein Weiteres. In vielen Familien ist die elterliche Autorität bei den Kindern stark ins Wanken geraten. Manche Eltern glauben, der Religion entbehren und Gottes Autorität ungestraft beiseite stellen zu können. Sie haben übersehen, daß alle Autorität der Eltern, die sich nur auf Alter und Erfahrung, auf Geist und Wissen,

auf äußeres Können und äußere Leistungen stützt, nur auf einem schwachen Fundament aufgebaut ist. In ganz anderem Lichte erstrahlen Würde und Autorität der Eltern, wenn sie sich auf das Wort Gottes gründen und die hl. Schrift. Darnach kommt jegliche Gewalt von Gott, auch die Autorität von Vater und Mutter. „Vom Vater unseres Herrn Jesus Christus“, schreibt der Apostel, „kommt alle Vaterschaft her im Himmel und auf Erden“ (Eph. 3,15). Unmittelbar nach den Vorschriften, welche uns verpflichten, Gott die schuldicke Anbetung und Liebe zu zollen, seinen heiligen Namen zu ehren und seinen Sabbat zu halten, finden wir auf den Gesetzestafeln Gottes das Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren“ (Exod. 20,12)! Diese Pflicht der Kinder gegen die Eltern wird immer wieder eingeschärft im alten und im neuen Bunde. „Mit Wort und Tat und in aller Geduld ehre deinen Vater“ (Eccl. 3,9)! „Ehre deinen Vater und deine Mutter, welches ist das erste Gebot mit der Verheißung: daß es dir wohl gehe und du lange lebest auf Erden“ (Eph. 6,2). Durch Verheißung von Glück und Segen werden die Kinder zur Erfüllung dieser Pflicht angeeifert, sowie durch Drohungen von der Uebertretung des Gebotes abgeschreckt. „Wie einer, der Schätze sammelt“, sagt die hl. Schrift, „so ist, wer seine Mutter ehrt. Wer seinen Vater ehrt, wird Freude an seinen Kindern haben und am Tage, da er betet, erhört werden“ (Eccl. 3,5. 6). „Ein Auge aber, das seinen Vater verspottet und den Gehorsam seiner Mutter verachtet, das sollen die Raben am Bache aushacken und die jungen Adler fressen“ (Prov. 30,17)! Wie töricht sind doch Eltern, die der christlichen Religion und dem religiösen Leben die Türe weisen; sie schaufeln selbst das Grab ihrer Autorität und machen ihre Worte und ihre ganze Erziehung kraftlos.

Schließlich müssen wir das vielfache Versagen der häuslichen Erziehung auf den Mangel an festen, klaren Erziehungsgrundsätzen und hohen, übernatürlichen Erziehungsidealien zurückführen. Auch dieser beklagenswerte Mißstand fällt zusammen mit dem Schwinden des religiösen Geistes. In früheren Jahrzehnten gab der christliche Glaube mit seinen

Geboten und seinen Gnadenmitteln den Eltern einen reichen Schatz erprobter und sicherer Erziehungsweisheit an die Hand. Diese Erziehungsweisheit hat sich fortgepflanzt als kostbares Erbgut von Vater auf Sohn und von Mutter auf Tochter. Je mehr der religiöse Geist des Glaubens und der Ueberlieferung in den einzelnen Familien schwindet, desto unsicherer, oberflächlicher und grundsatzloser wird die häusliche Erziehung. Statt fester Grundsätze und klarer Ziele ein unsicheres Tasten, ein ruheloses Experimentieren, eine verhängnisvolle Veräußerlichung zum großen Schaden der armen Kinderseelen und zum Nachteil der sittlichen Festigung des ganzen Volkes.

Sagt, geliebte Diözesanen, haben hier auf dem weiten Gebiet der Familienerziehung die katholischen Elternvereinigungen nicht große, wichtige Aufgaben zu erfüllen? Unabweisbar notwendig ist es, das christliche Familienleben zu schützen gegen den Geist einer verhängnisvollen Verweltlichung; überaus segensreich ist es, den religiösen Geist und das religiöse Leben in der Familie zu pflegen, die christlichen Erziehungs Ideale lebendig zu erhalten und in weitestem Umfang den Sinn der Eltern zu wecken für die schwierigen Aufgaben der Bildung unsterblicher Kinderseelen. Mit dieser Friedens- und Aufbauarbeit stehen die katholischen Elternvereinigungen nicht nur im Dienste des Christentums und der Kirche — sie dienen vorzüglich dem Staat und der ganzen menschlichen Gesellschaft. „Jedermann ist es kund“, sagte Leo XIII. bei Einführung des Vereins der hl. Familie am 14. Juni 1892, „daß das private und öffentliche Wohl hauptsächlich abhängt von der Erziehung in der Familie. Denn je tiefere Wurzeln die Tugend in einer Familie faßt, je sorgfältiger die Herzen der Kinder durch Wort und Beispiel der Eltern in den Vorschriften der Religion erzogen werden, umso reichere Früchte werden auf das Gemeinwesen überströmen. Deshalb ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß die häusliche Gesellschaft nicht nur heilig eingerichtet sei, sondern auch durch heilige Gesetze regiert werde und daß in ihr der religiöse Geist und die christliche Lebensart fleißig und andauernd gepflegt werde.“

3. Noch einen letzten Gedanken, geliebte Diözesanen, laßt mich aussprechen. Soll die Erziehung der Kinder mit vollem Erfolg gekrönt werden, so muß das Elternhaus und die Schule zusammenarbeiten. Beide sind aufeinander angewiesen. Beide arbeiten an derselben hohen und heiligen Aufgabe, an der Erziehung und Bildung des Kindes nach Gottes heiligem Willen.

Es ist ein feierlicher Augenblick, wenn Vater und Mutter ihre Kinder zum ersten Mal in die Schule geben. Jahrelang haben sie das Kind treu behütet und beschützt. Mit liebevoller Sorgfalt haben sie in die weiche und empfängliche Kinderseele den Samen dessen ausgestreut, was sie in tiefster Seele als Gottes Gebot und Gottes Willen selber erkannt und verehrt. Im Gewissen fühlen sie sich verantwortlich für das sittliche und religiöse Gedeihen ihres Kindes. Sie haben nach Gott dem Herrn nicht nur das erste Recht auf das Kind, sondern auch die erste Verantwortung für die ganze geistige, religiöse und sittliche Entwicklung ihres Kindes.

Daraus folgt, daß die Schule niemals Selbstzweck sein kann. Ihre Aufgabe ist die wesentliche Ergänzung der elterlichen Erziehung. Die Schule muß in ihrem ganzen Aufbau weitgehende Rücksicht nehmen auf den Willen der Erziehungsberechtigten, soll sie nicht zu einer drückenden Vergewaltigung des Elterngewissens werden; sie muß im Geiste des Elternhauses die Erziehung der Kinder weiterführen. Nur so wird die Erziehung der Kinder aus einem Guß; nur so wird der Erfolg am besten sichergestellt.

Die christlichen Eltern wissen aus ihrer Erfahrung in der Familienerziehung, daß die Religion in ihrer konfessionellen Gestalt die tiefste Erziehungsmacht darstellt. Darum begreifen wir es, daß der christlich denkende Volksteil von ganzem Herzen an dem Ideal der Bekenntnisschule festhält. Wer in die Schule und die Gewissen christlicher Eltern hineinschaut, der weiß, daß es nicht kirchliche Machtgelüste sind, wie die Gegner fälschlich sagen, die um die Erhaltung der Bekenntnisschule ringen. Die Eltern selber verlangen in wohlverstandener eigenem Interesse, aber auch zum Wohl ihrer Kinder, daß

Elternhaus und Schule von demselben religiösen Ideal beseelt und getragen sind.

Und ebenso ist es eine völlige Mißkennung der Sachlage, wenn man meint, nur die Kirche stelle in den Ländern, in denen die Bekenntnisschule gesetzlich nicht besteht, die Forderung, daß wo immer möglich Lehrer des Bekenntnisses, welchem die Kinder angehören, an den Schulen angestellt werden. Diese Forderung entspricht dem gesunden Denken der christlichen Eltern und bedeutet eine so selbstverständliche Rücksichtnahme, daß man sich darüber nur wundern muß, daß manche Menschen dafür kein Verständnis haben.

Aber auch das Elternhaus muß die Wirksamkeit der Schule und die mühevollen Sämnersarbeit des Lehrers unterstützen. Weitsehende Eltern werden ihre Kinder in liebevoller Sorgfalt auf den Eintritt in die Schule vorbereiten und ihnen den Besuch der Schule zur Freude machen. Sie werden im Interesse ihrer Kinder die täglichen Aufgaben überwachen, ihnen zum Lernen Zeit geben und sie dazu gewissenhaft anhalten. Sie werden das Betragen und die Fortschritte ihrer Kinder verfolgen und sie zum Lernen anweisen. Sie werden mit den Kindern den Katechismus und die Biblische Geschichte durchsprechen und einüben. Sie werden auch der religiösen Weiterbildung ihrer Kinder in der Fortbildungsschule die nötige Beachtung und Förderung entgegenbringen.

Vor allem aber werden vernünftige Eltern, die es mit ihren Kindern gut meinen, die Autorität des Lehrers und des Seelsorgers unter allen Umständen stützen und wahren. Der Mensch in den Kindes- und Jugendjahren ist vielfach noch unverständlich; im späteren Leben erst erkennt er, was er dem eifrigen und gewissenhaften Lehrer und dem Seelsorger verdankt.

Die Elternvereinigungen, geliebte Diözesanen, sollen und dürfen keine Kampforganisationen gegen die Schule oder die Lehrer sein, wie man sie da und dort fälschlich bezeichnet hat. Sie sollen die wohlbegründeten Rechte der Eltern auf die Erziehung

der Kinder wahren, aber auch dem Lehrer und dem Lehrstand geben, was ihnen gebührt. So dienen sie dem wahren und dauernden Frieden und der vertrauensvollen Zusammenarbeit des Elternhauses und der Schule zum Segen der Kinder und des Volkes.

Geliebte Diözesanen! Die Kindererziehung, die Bildung unsterblicher Kinderseelen nach Gottes Ebenbild, ist etwas überaus Heiliges, Verantwortungsvolles und Schwieriges. Der hl. Gregor nennt diese Bildungs- und Erziehungsarbeit die Kunst aller Künste. Die Erziehungskunst will gelernt sein. Darum benützet die Elternvereinigungen zu gelegentlichen Vorträgen und Aussprachen über die Fragen und Aufgaben der Kindererziehung. Verbreitet mit Eifer gute, christlich gehaltene Bücher und Zeitschriften über Kinder- und Jugenderziehung. Gehet aber vor allem fleißig in die Schule bei dem größten Lehrmeister der Kinder- und Jugenderziehung, zu dem, der gesagt hat: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret es ihnen nicht; denn ihrer ist das Himmelreich“. Seine Lehre und sein Beispiel sind das allen zugängliche, für alle verständliche und doch so lebenswahre Lehrbuch der Erziehung. Er selbst hat es uns gesagt im hohenpriesterlichen Gebet: „Das ist das ewige Leben, daß sie Dich erkennen, den allein wahren Gott und den Du gesandt hast, Jesus Christus“ (Jo. 17, 3).

Und dann vergeßet es nicht, daß Eltern und Erzieher ohne den Segen des Himmels keine bleibenden Erfolge haben. Hier gilt besonders das Wort: „Wenn der Herr nicht das Haus baut, so bauen die Bauleute vergebens“ (Ps. 126,1). Darum erslehet täglich im Gebet den Segen Gottes für eure Sämnersarbeit auf dem gottgeweihten Ackerland der Kinderseelen, eingedenk des Wortes des großen Völkerapostels: „Weder der, welcher pflanzt, noch der, welcher begießt, ist etwas; sondern Gott ist es, der das Gedeihen gibt“ (I. Kor. 3,7).

Wenn Ihr in diesem Geiste das große und gna-  
denreiche Werk der Kindererziehung vollbringet, dann  
könnt Ihr einst mit dankbarem Herzen Abschied  
nehmen von Euren Kindern und dem ewigen Richter

mit Vertrauen sagen: „Von allen denen, die du uns  
anvertraut hast, ist keines durch unsere Schuld ver-  
loren gegangen“ (Jo. 18,9).

Freiburg i. Br., 3. Juni 1923.

‡ Carl  
Erzbischof.

Vorstehendes Hirten Schreiben ist am Sonntag, den 17. Juni d. J., von der Kanzel zu  
verlesen. Unsere Anweisung vom 6. April d. J. Nr. 3644 (s. Anzeigebblatt 1923 S. 286) möge  
beachtet werden.

Außerdem verordnen wir, daß an diesem Sonntag eine allgemeine Kirchenkollekte für  
die Zwecke der katholischen Elternvereinigungen abgehalten wird. Ihr Ertrag ist an die Erzb.  
Kollektur in Freiburg (Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe) alsbald einzusenden.

Freiburg i. Br., 4. Juni 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 6. 1923 Nr 5925.)

### Frachtfreiheit für Kirchenglocken.

Die Reichsregierung hat für die Beförderung von  
Kirchenglocken, die zum Ersatz der während des Krieges  
abgelieferten bestimmt sind, grundsätzlich Frachtfreiheit zu-  
gestanden. Für die Beförderung derartiger Kirchenglocken  
wird daher, zunächst bis 31. Dezember 1924, keine Fracht  
erhoben. Ferner werden die früher bereits für Sendungen  
dieser Art nachweislich gezahlten Frachtkosten zurückerstattet.

Den Reichsbahndirektionen ist bei Behandlung dieser  
Sache seitens des Reichsverkehrsministers folgendes Ver-  
fahren vorgeschrieben:

#### I. Frachtfreiheit bei noch zur Auslieferung kommenden Ersatzglocken.

Die Güterabfertigungen liefern die zur Beförderung  
aufgegebenen Kirchenglocken und die gleichzeitig aufgeli-  
ferteten, zu ihrem Gebrauch erforderlichen Zubehörteile ohne  
Erhebung der Fracht und der Nebengebühren aus, wenn  
dem Frachtbriefe eine amtliche, mit Stempel und Unter-  
schrift versehene Bescheinigung des Stiftungsrates, Kirchen-  
vorstandes oder Pfarramts beiliegt, wonach die im Fracht-  
brief bezeichnete Glocke als Ersatz für die am .....  
im Gewicht von ..... kg abgelieferte Kirchenglocke  
beschafft worden ist. Von der Einziehung der Fracht und

der Nebengebühren wird bei Sendungen in überwiesener  
Fracht auch abgesehen, wenn der Empfangsabfertigung  
noch vor der Auslieferung des Gutes die erwähnte Be-  
scheinigung übergeben wird.

#### II. Erstattung der Fracht für bereits beförderte Sendungen und solche Sendungen, für welche die Bescheinigung erst nachträglich beigebracht wird.

Die Fracht und die Nebengebühren werden auf An-  
trag an den Frachtzahler von derjenigen Reichsbahndirek-  
tion erstattet, der die Empfangsstation untersteht. Dem  
Erstattungsantrag ist der Frachtbrief und die unter I be-  
zeichnete Bescheinigung des Stiftungsrates, Kirchenvor-  
standes oder Pfarramts beizufügen. Die Reichsbahndirek-  
tion ordnet die Rückzahlung der Fracht und der Neben-  
gebühren an und benachrichtigt hiervon den Antragsteller  
bei Rückgabe des Frachtbriefes.

Wir beauftragen die Stiftungsräte und Kirchenvorstände,  
von dieser Frachtfreiheit in den geeigneten Fällen Gebrauch  
zu machen.

Freiburg, 6. Juni 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 6. 1923 Nr 5518.)

**Fürsorge für die Pfarrhausangestellten.**

Die Beratungen auf den Frühjahrskonferenzen über die Fürsorge für die Pfarrhausangestellten haben im Wesentlichen folgendes Ergebnis gezeigt. Als Fürsorgemaßnahmen kommen in Betracht:

1. Angemessene Entlohnung,
2. testamentarische Verfügung,
3. staatliche Versicherungen,
4. Selbsthilfe für die in Not geratenen Haushälterinnen.

Die Notwendigkeit der letzten Maßnahme wurde allseits anerkannt und die baldige Gründung eines Unterstützungsvereins begrüßt. In dankenswerter Weise hat sich Geistl. Rat W. Böckel, Bühl, bereit erklärt, die Einführung des Unterstützungsvereins in die Hand zu nehmen. Wir geben unserer Freude Ausdruck über das lebhafteste Interesse, welches unsere Anregung gefunden hat, und werden dieses Werk christlicher Caritas auch ferner mit Rat und Tat nach Kräften unterstützen.

Freiburg, den 1. Juni 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 1. 6. 1923 Nr 5923.)

**Das St. Konradsblatt.**

Das St. Konradsblatt, das Sonntagsblatt für die Erzdiözese Freiburg, erfreut sich in weiten Kreisen des gläubigen Volkes großer Beliebtheit. Im Anschluß an das Kirchenjahr bietet es für jeden Sonntag gute Anregungen zur religiösen Erbauung und Weiterbildung. Es orientiert über die aktuellen Fragen des kirchlichen Lebens und nimmt dazu Stellung. Es bringt fortlaufend interessante Erzählungen und gibt eine Rundschau über die wichtigsten Tagesereignisse in Welt und Kirche. Es ist in vielen Familien für Eltern und Kinder ein gern gelesener Hausfreund geworden.

Es wäre deshalb sehr zu bedauern, wenn das St. Konradsblatt infolge der Teuerung an Beziehern und Freunden verlieren würde. Das Lesebedürfnis ist heute bei Jung und Alt ein großes. Die religiöse Unwissenheit und Gleichgültigkeit bedarf ständiger Anregung und Belehrung. Gegen die vielfache Propaganda des Unglaubens und des Irrglaubens aller Schattierungen tut eine umfassende Aufklärung und Festigung der Gläubigen dringend not.

Wir legen deshalb den größten Wert darauf, daß die Gläubigen dem St. Konradsblatt trotz der Teuerung die Treue bewahren, und ersuchen die Geistlichen in Stadt und Land, alles aufzubieten, um dem St. Konradsblatt in möglichst viele Familien den Weg zu bereiten. Es ist

dies umso notwendiger, als manche Familie nicht mehr in der Lage ist, eine Tageszeitung zu halten. Am meisten Erfolg versprechen wir uns von einer Werbung für das St. Konradsblatt von Haus zu Haus.

Freiburg, den 1. Juni 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 25. 5. 1923 Nr H 624.)

**Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden.**

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Der Kommunallandtag hat in seiner Sitzung vom 3. Mai d. J. beschlossen, daß die Tarifgrundsätze der hohenzoll. Feuerversicherungsanstalt vom 25. Mai 1918 — Reg. Amtsblatt S. 82/83 — in Ziffer 4 folgenden Zusatz erhalten:

„Die Versicherungsbeiträge für die den staatlich anerkannten Religionsgesellschaften gehörenden Kirchen, Kirchtürme, Kapellen und Bethäuser werden auf die Hälfte des für die betreffende Gefahrenklasse festgesetzten Einheitsatzes ermäßigt, sofern diese Gebäude massiv gebaut, mit harter Dachung versehen sind, nach allen Seiten freistehen oder gegen ein angebautes Nachbargebäude eigene Brandmauer haben, und sofern zur Deckung der Beiträge Kirchensteuer erhoben werden mußte“.

Die Kirchenvorstände wollen hiernach die erforderlichen Anträge stellen.

Freiburg, den 25. Mai 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 19. 5. 1923 Nr 4812.)

**Priester-Exerzitien.**

Im Exerzitienhaus zu Feldkirch finden Priester-Exerzitien statt

- vom 9. bis 13. Juli,  
 „ 23. Aug. bis 1. Sept. (8tägige),  
 „ 24. Sept. „ 28. „  
 „ 1. Okt. „ 5. Okt.

Die Exerzitien beginnen jeweils am Abend und schließen am Morgen der oben genannten Tage. Zur Grenzüberschreitung wolle ein Paß mit Sichtvermerk bestellt werden.  
 Freiburg, den 19. Mai 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 18. 5. 1923 Nr. 5052.)

**Konversionen.**

Da nicht selten angebliche Konvertiten bei kirchlichen Stellen sich um Förderungen bemühen, so machen wir die

Herren Seelsorger darauf aufmerksam, daß sie von solchen Besuchstellern vor jeder anderen Handlung die schriftliche Bestätigung ihrer Konversion vom Pfarramt, wo sie vollzogen sein soll, fordern.

Freiburg, den 18. Mai 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 8. 5. 1923 Nr 8149.)

#### Feuerversicherungsbeiträge für Kirchengebäude.

Zur Deckung der Lasten der Gebäudeversicherungsanstalt für das Jahr 1922 gelangen im Jahr 1923 zunächst zwei vorläufige Umlagen von je 50 M. auf 100 M. Versicherungssumme, im ganzen also (50 + 50 =) 100 M. auf 100 M. Versicherungssumme zur Erhebung. Von den auf eigentliche Kirchengebäude entfallenden Umlagen ist jeweils unter den in unsern Bekanntmachungen vom 14. November 1922 Nr. 27261 und vom 28. März 1923 Nr. 5557, Erzb. Anzbl. S. 234 und 280, angegebenen Voraussetzungen nur die Hälfte zu entrichten, während für Pfarrkaplanei-Schwesternhäuser und dergl. eine Ermäßigung nicht eintritt.

Ob die beiden vorläufigen Umlagen zur Deckung der Lasten der Gebäudeversicherungsanstalt ausreichen, steht noch nicht fest. Mit einer weiteren Umlage für 1922 muß aber gerechnet werden.

Soweit die Bezahlung dieser hohen Brandversicherungsbeiträge dem örtlichen Kirchenvermögen zur Last fällt, wird das Erträgnis desselben hierzu fast in keinem Falle hinreichen. Wo daher die Deckung der Beiträge auch nicht aus milden Gaben und dergl. möglich ist oder auf andere Weise (z. B. aus der Gemeindefasse) erfolgt, wird die Einführung von örtlicher Kirchensteuer nicht zu umgehen sein.

Karlsruhe, den 8. Mai 1923.

### Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 16. 5. 1923 Nr 5174.)

#### Angestelltenversicherung.

I. Bezüglich der nebenamtlich beschäftigten Bediensteten (vergl. Ziffer II 2 der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1922 Nr. 30294, Erzb. Anz.-Blatt 1922 S. 244) ist vom Reichsarbeitsminister unterm 9. Februar 1923 folgendes verordnet worden (vergl. R. G. Bl. S. 109):

Versicherungsfrei bleiben:

1. vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie
  - a) von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Anszhilfe, ausgeführt werden,

b) von Personen, die sonst berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist.

2. Nach einer Mitteilung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist das Entgelt für die unter Ziffer I b der Verordnung fallenden Dienstleistungen dann als geringfügig anzusehen, wenn es 10% des zur Bestreitung des gesamten Lebensunterhalts erforderlichen Betrages nicht übersteigt. Es sind daher die als Organisten, Chor-dirigenten, Kirchensteuerheber, Fondsberechner und Waldhüter beschäftigten selbständigen Landwirte und Gewerbetreibende versicherungsfrei, wenn ihr Einkommen aus der erwähnten Nebenbeschäftigung (als Organist und dergl.) und aus sonstiger an sich angestelltenversicherungspflichtiger Tätigkeit zusammen den vorgenannten Prozentsatz nicht übersteigt.

Versicherungsfrei sind auch Lehrer-Organisten, da sie als Lehrer Anwartschaft auf Ruhegehalt haben.

II. Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 an ist die Versicherungspflichtgrenze zur Angestelltenversicherung auf 4,200,000 M. und mit Wirkung vom 1. März 1923 an auf 7,200,000 M. jährlichen Arbeitsverdienst erhöht worden.

Karlsruhe, 16. Mai 1923.

### Katholischer Oberstiftungsrat.

#### Vfründeauschreiben.

Abelsheim, Dekanat Buchen,  
Ballenberg, Dekanat Krautheim,  
Gerichtstetten, Dekanat Walldürn,  
Hofsgrund, Dekanat Breisach.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

#### Sterbfälle.

20. März: Joseph Stopper, resig. Pfarrer von Bingen, † in Salmendingen.
24. " Dr. Karl Braig, Universitätsprofessor a. D., Päpstl. Hausprälat, Erzb. Geistl. Rat, † in Freiburg.
3. Mai: Robert Bundschuh, Pfarrer in Güttingen, † ebenda.

R. I. P.